

# Ordnung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Kirchhain (Standgeldordnung)

## I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

§ 1	Gebührenpflicht.....	2
§ 2	Gebührensschuldner .....	3
§ 3	Gebührenerhebung .....	3
§ 4	Gebührenberechnung.....	3
§ 5	Gebührenhöhe .....	4
§ 6	Fälligkeit.....	6
§ 7	Zahlungsverzug.....	6
§ 8	Billigkeitsregelung .....	6
§ 9	Anfechtung der Kostenentscheidung .....	7
§ 10	Inkrafttreten .....	7

# **Ordnung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Kirchhain (Standgeldordnung)**

Aufgrund der §§ 5, 51 Satz 1 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2007 (GVBl. I S. 757), in Verbindung mit § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2007 (BGBl. I S. 2246), der §§ 1 bis 5 a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 2005 (GVBl. I S. 54), und § 18 der Satzung über die Veranstaltung der Wochen-, Spezial- und Jahrmärkte in der Stadt Kirchhain (Marktordnung) vom 17.12.1990, in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kirchhain in der Sitzung am 25. August 2008 die Ordnung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Kirchhain (Standgeldordnung) wie folgt neu gefasst:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

- (1) Für die Benutzung städtischer Grundflächen sowie für die Sondernutzung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Kirchhain zu Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten wird von der Stadt Kirchhain eine Gebühr nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung des Standplatzes durch den jeweils zuständigen Marktmeister, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Inanspruchnahme des Standplatzes.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, gegenüber dem die Zuweisung des Standplatzes erfolgt ist oder der den Standplatz tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebühren werden grundsätzlich als Tagesgebühren für den jeweiligen Markttag erhoben.
- (2) Sofern ein zugewiesener Standplatz tatsächlich nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommen wird, ergibt sich daraus kein Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühr.
- (3) Wird ein Standplatz an einem Tag wegen Nichtinanspruchnahme erneut vergeben, so wird auch in diesem Fall die volle Gebühr erhoben.

## **§ 4 Gebührenberechnung**

- (1) Die Berechnung der Gebühr für die Überlassung des Standplatzes erfolgt je nach Art des Geschäftes nach Frontlänge oder Quadratmetern.  
Angefangene Meter oder Quadratmeter werden auf volle Meter aufgerundet.
- (2) Bei runden oder abgerundeten Geschäften ergibt sich die zu berücksichtigende Grundfläche aus dem umschriebenen Rechteck.  
Schirme, Markisen und sonstige Teile und Waren werden in die Fläche miteinbezogen.  
Angefangene Tage werden voll berechnet.

## § 5 Gebührenhöhe

(1) Bei den Spezial- und Jahrmärkten in Kirchhain betragen die Gebühren pro Tag

<b>1.</b>		<b>Fahrgeschäfte</b>		
	1.01	Achterbahnen und ähnliche Spezialbahnen, Hochbahnen	2,50 EUR	/ m <sup>2</sup>
	1.02	Rundfahrgeschäfte	2,50 EUR	/ m <sup>2</sup>
	1.03	Riesenräder, Russische Schaukeln u. a.	2,50 EUR	/ m <sup>2</sup>
	1.04	Schiffschaukeln	2,50 EUR	/ m <sup>2</sup>
	1.05	Geisterbahnen	2,50 EUR	/ m <sup>2</sup>
	1.06	Ponyreiten	2,50 EUR	/ m <sup>2</sup>
	1.07	Kinderkarussells	2,50 EUR	/ m <sup>2</sup>
	1.08	Autoskooter, Go-Cart-Bahnen und ähnliche Fahrgeschäfte	2,50 EUR	/ m <sup>2</sup>
<b>2.</b>		<b>Schau- und Belustigungsgeschäfte</b>		
	2.01	Allgemein	3,00 EUR	/ m <sup>2</sup>
<b>3.</b>		<b>Schießhallen, Verlosungen und Geschicklichkeitsspiele</b>		
	3.01	Schießhallen	7,00 EUR	/ m <sup>2</sup>
	3.02	Los-Topf-Spiele	7,00 EUR	/ m <sup>2</sup>
	3.03	Automatengeschäfte	7,00 EUR	/ m <sup>2</sup>
	3.04	Ringwerfen, Pfeilwerfen, Ballwerfen und sonstige Geschicklichkeitsspiele	7,00 EUR	/ m <sup>2</sup>
<b>4.</b>		<b>Kraft-, Spiel- und Unterhaltungsautomaten</b>		
	4.01	Allgemein	40,00 EUR	
<b>5.</b>		<b>Verkaufsgeschäfte</b>		
	5.01	Textil- und Bekleidungswaren	8,00 EUR	/ lfd. M.
	5.02	Haushaltswaren, Topfwaren, Kurzwaren	8,00 EUR	/ lfd. M.
	5.03	Spielwaren, Glückwunschkarten, Schmuckwaren	8,00 EUR	/ lfd. M.
	5.04	Eis- und Süßwarengeschäfte	9,00 EUR	/ lfd. M.
	5.05	Spezialisten, Marktschreier	10,00 EUR	/ lfd. M.
	5.06	Verkaufsstände für Alkohol (k e i n Ausschank)	25,00 EUR	/ lfd. M.

<b>6.</b>	<b>Wirtschaftsbetriebe</b>			
6.01	Wirtschafts-, Tanz- und Kaffeezelte - wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben -	4,00 EUR	/ m <sup>2</sup>	
6.02	Bierzelte - wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben -	4,00 EUR	/ m <sup>2</sup>	
6.03	Bierstände/Glühweinstände - wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben - mindestens jedoch	20,00 EUR 200,00 EUR	/ m <sup>2</sup>	
6.04	Imbiss-Stände o h n e alkoholische Getränke mindestens jedoch	18,00 EUR 180,00 EUR	/ m <sup>2</sup>	
	Reibekuchenstand mindestens jedoch	8,00 EUR 80,00 EUR	/ m <sup>2</sup>	
	Fischbrötchenstand mindestens jedoch	8,00 EUR 80,00 EUR	/ m <sup>2</sup>	
	Pizzastand mindestens jedoch	12,00 EUR 120,00 EUR	/ m <sup>2</sup>	
	Schaschlik-, Döner-, Gyrosstand mindestens jedoch	12,00 EUR 120,00 EUR	/ m <sup>2</sup>	
	Würstchenstand mindestens jedoch - wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben -	18,00 EUR 180,00 EUR	/ m <sup>2</sup>	
6.05	Imbiss-Stände m i t alkoholischen Getränken - wenn nicht privatrechtlich ausgeschrieben - mindestens jedoch	40,00 EUR 250,00 EUR	/ m <sup>2</sup>	
<b>7.</b>	<b>Sonstige</b>			
7.01	Mindeststandgeld - Stände mit bis zu zwei lfd. M. - Stände ab zwei lfd. M.	30,00 EUR 40,00 EUR		
7.02	Bei mehrtägigen Märkten beträgt die Gebühr ab dem zweiten Tag 50 % der errechneten Gebühr für die Geschäfte zu Nr. 1 bis Nr. 7.01 vorstehend			

- (2) Für einen Standplatz auf dem Wochenmarkt beträgt das Standgeld 12,00 EURO pro Tag.
- (3) Für die in dieser Gebührenordnung nicht besonders genannten Geschäfte ist die Gebühr nach den Sätzen der Geschäfte zu berechnen, denen sie ihrer Art nach am meisten gleichen.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Das Standgeld ist fällig
  - a) für den Spezial- und Jahrmarkt zu den vom Magistrat in den Zulassungen angegebenen Terminen im Voraus, andernfalls spätestens bei Zuweisung des Platzes gegen Barzahlung an das beauftragte Marktpersonal,
  - b) für den Wochenmarkt an den Markttagen bzw. bei laufender Beschickung auf Anforderung.
- (2) Die Quittung darüber ist mitzuführen und auf Verlangen den Beauftragten der Stadt vorzuzeigen.
- (3) Die festgelegten Standgelder sind Bruttoentgelte (einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer).

## **§ 7 Zahlungsverzug**

- (1) Die Gebühren nach dieser Satzung können bei Zahlungsverzug im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.
- (2) Wer mit der Zahlung der Gebühren nach dieser Satzung in Verzug gerät, kann durch die Marktleitung von der weiteren Teilnahme an dem Markt sowohl für den jeweiligen Markttag als auch für die Zukunft ausgeschlossen werden.

## **§ 8 Billigkeitsregelung**

Die Marktleitung ist berechtigt, in besonders begründeten Einzelfällen zur Vermeidung von Härten eine Ermäßigung des Standgeldes zu gewähren.

## **§ 9** **Anfechtung der Kostenentscheidung**

Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Satzung regeln sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), in der zur Zeit geltenden Fassung.

Durch Einlegen eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung des Standgeldes nicht aufgehoben.

## **§ 10** **Inkrafttreten**

- (1) Diese Standgeldordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Kirchhain (Standgeldordnung) vom 17. Dezember 1990, zuletzt geändert am 12. Oktober 2004, außer Kraft.

Kirchhain, 26. August 2008

Magistrat der Stadt Kirchhain  
(Jochen Kirchner)  
Bürgermeister